

Interpellation Gschwend-Altstätten: «Oberaufsicht in Pflege- und Altersheimen

Mit dem Inkrafttreten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR) am 1. Januar 2013 sind in den Alters- und Pflegeheimen verschiedene Neuerungen zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner einzuführen:

- Vorgaben zur Handhabung der Patientenverfügung (Art. 360-373 nZGB);
- Besserer Schutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen durch den Betreuungsvertrag (Art. 382 nZGB);
- Regelung der Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 382-385 nZGB);
- Neuregelung Beschwerderecht (Art. 385 nZGB);
- Ärztliche Pflichten bei Urteilsunfähigkeit (Art. 377-378 nZGB).

Auch wenn die Aufsicht für die Einführung der Neuerungen den Gemeinden und den Heimgremien obliegt, hat doch der Kanton eine gewisse Oberaufsicht, ob nationale und kantonale Gesetze umgesetzt werden. Dem Vernehmen nach sind in zahlreichen Heimen in oben erwähnten Bereichen die Neuerungen noch nicht eingeführt oder werden nicht gesetzeskonform gehandhabt. Aussagen und Beschwerden von Angehörigen belegen dies. So muss vermutet werden, dass zum Teil die Aufsicht nicht funktioniert, und/oder dass die Heimverantwortlichen die Implementierung der oben genannten Neuerungen nicht die nötige Beachtung schenken.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie nimmt der Kanton St.Gallen die Verantwortung der kantonalen Aufsicht für die Implementierung der Neuerungen des KESR wahr?
2. Ist der Regierung bekannt, in welchen Heimen obige Vorgaben vom Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nur zu einem Teil erfüllt sind? Wie gross schätzt er den Nachholbedarf ein? In welchen Belangen besteht ein erhöhter Nachholbedarf?
3. Ist der Regierung bekannt, in welchen Heimen noch immer Heimverträge bestehen, welche die Vorgaben an einen Betreuungsvertrag nach Art. 382 nZGB nicht erfüllen?
4. Ist der Regierung bekannt, in welchen Heimen für das Fachpersonal (Ärzte, Pflegefachpersonal und Sozialarbeit) Schulungen zum Erwachsenenschutzrecht stattgefunden haben? Und ist ihm bekannt in welchen Heimen für die Umsetzung die nötigen Unterlagen erstellt wurden?
5. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, damit sowohl die kommunale Aufsicht, als auch die Leitungsorgane der Heime die noch ausstehenden Massnahmen ergreifen und die gesetzlichen Neuerungen umgehend einleiten? »

3. März 2016

Gschwend-Altstätten